

11. Perfektion der Enteignung. — Perfection de l'expropriation.

134. Urtheil vom 10. Juli 1875 in Sachen Sauter gegen Nationalbahn.

A. Ulrich Sauter, Küfer in Ermatingen, Kts. Thurgau, hat an die Nationalbahn ein im Katasterplane unter Nr. XV und XVI aufgeführtes, 16,978 Quadratfuß haltendes Grundstück abzutreten. Da eine Verständigung über den Preis nicht erzielt werden konnte, fand die Abschätzung durch die eidgen. Schätzungskommission statt, bei welcher Behörde die Nationalbahn auch das Begehren um sofortige Ueberlassung des Grundstückes stellte. Diesem Verlangen wurde entsprochen, indem die Schätzungskommission verfügte, Besitz und Eigenthum des Grundstückes gehen mit dem Tage der Zustellung des Entscheides auf die Bahngesellschaft zur freien Verfügung über.

B. Dieser Theil des Entscheides ist von keiner Partei angefochten worden. Dagegen hat Expropriat gegen die Bodenschätzung Rekurs ergriffen und es geht der den Parteien schriftlich mitgetheilte Antrag des Instruktionsrichters dahin:

1. Die Eisenbahngesellschaft Winterthur-Singen-Kreuzlingen ist verpflichtet an den Rekurrenten zu bezahlen:

Für 11,170 Quadratfuß Land, zu 25 Rp. pro Quadratfuß,
Fr. 2792 50

Für 5,808 Quadratfuß Land, zu 15 Rp. pro
Quadratfuß, " 871 20

Für 4 Bäume " 50 —

samt Zins à 5 Prozent vom 22. Februar d. J. an.

Mit seinen weiter gehenden Begehren ist Rekurrent abgewiesen.

2. Beiden Parteien ist das Nachmaß des abgetretenen Bodens vorbehalten.

C. Nach Erhalt dieses Antrages erklärte die Nationalbahn, daß sie auf die Expropriation des rekurrentischen Grundstückes verzichte. Diesen Verzicht acceptirte aber Rekurrent nicht, sondern verlangte Ausbezahlung der im Antrage des Instruktions-

richters ausgefetzten Entfchädigung, indem die Gefellfchaft von der Expropriation nicht mehr zurücttreten könne. Eventuell begehrte Refurrent vollftändigen Erfaz alles ihm durch das Expropriationsverfahren verursachten Schadens.

Auf Anfrage gab die Nationalbahn nachträglich die Erklärung ab, daß sie eventuell den Antrag des Instruktionsrichters annehme und damit einverftanden sei, daß die Frage des Rücktrittes von der Expropriation ohne vorherige mündliche Parteiverhandlung entfchieden werde:

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die Eifenbahngesellschaft hat im vorliegenden Falle die ihr in Art. 46 des Bundesgesetzes über die Abtretung von Privatreehten eingeräumte Befugniß zur Anwendung gebracht und die Abtretung des rekurrentifchen Grundftüdes sofort nach gefchehener Schätzung verlangt. Diesem Begehren ist von der Schätzungskommission entfprochen worden und da keine Partei gegen diesen Entfcheid Refurs ergriffen hat, fo find die Rechte des Expropriaten längft auf die Bahngesellschaft übergegangen. Die Enteignung ist also erfolgt und nun ist klar, daß nachdem die Bahngesellschaft von dem Enteignungsrechte Gebrauch gemacht hat, ein Rücktritt von der Geltendmachung desselben nicht mehr statthaft ist.

2. Ueber die dem Refurrenten gebührende Entfchädigung, sowie über den Kostenpunkt ist eine Entfcheidung nicht erforderlich, da beide Parteien sich eventuell zur Annahme des Antrages des Instruktionsrichters erklärt haben.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Nationalbahn ist pflichtig, an den Expropriaten Fr. 3713 70 Cts. sammt Zins zu 5 Prozent vom 22. Februar 1875 an zu bezahlen.